



An die Mitgliedsunternehmen  
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 02. September 2024

## Mitglieder-Info 08/2024

### INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>1 Aus dem Verband</b>	<b>3</b>
<b>2 Aus der Branche</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Allgemein</b>	<b>6</b>
<b>2.2 Pflanzenschutz und Düngung</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Getreide und Ölf Früchte</b>	<b>9</b>
<b>3 Sonstiges</b>	<b>9</b>
<b>4 Termine</b>	<b>12</b>
<b>5 Lehrgänge/Seminare</b>	<b>13</b>
<b>6 Ausschreibungen</b>	<b>14</b>

Liebe Verbandsmitglieder, Fördermitglieder und Partner unseres Verbandes,

in Dänemark wurde nun eine Klimasteuer für die Landwirtschaft beschlossen. Ab 2030 müssen die Bauern dort 40 €/t CO<sub>2</sub>-Äquivalent (e.) und ab 2035 100€/t CO<sub>2</sub> e. zahlen. Um die Bauern zu entlasten gibt es eine Einkommenssteuerentlastung von 60 %. Damit kostet die t CO<sub>2</sub> e. den Bauern noch 16 € und ab 2035 dann 40€.

Dies sind ca. 100 € Steuern pro Kuh im Jahr. Gleichzeitig sollen 15 % Ackerflächen in Wald umgewandelt und 140.000 ha Moorflächen wiedervernässt werden. Beeindruckend ist, dass dieses Vorhaben unter anderem auch der dortige Bauernverband mit unterzeichnet hat.

Der bürokratische Aufwand wird enorm sein. Düngemengen, Futtermengen, die Anzahl der Rinder und Schweine und deren Lebensdauer, ... müssen in extra dafür zu entwickelnde Programme zeitnah eingegeben werden. Gleichzeitig müssen die Daten von Behörden überwacht und ausgewertet werden. Dies bindet in den Betrieben und Behörden Unmengen an Arbeitskraft.

Doch welche Möglichkeiten zur CO<sub>2</sub>-Emissionsverringerung gibt es nun für die Landwirte die nicht aufgeben, sondern weiterhin Milch und Fleisch produzieren wollen? Methanemissionen (CH<sub>4</sub>) sind bei Polygastrier (mehrere Mägen) nicht zu verhindern und werden es auch in Zukunft nie. Auch wenn man das ausgestoßene Methan durch spezielle Futtermittel reduziert, kommt man an der [Chemie, Biologie und dem Tierwohl nicht vorbei](#). Wie kann man dann solche Forderungen als Politiker und Wissenschaftler überhaupt stellen?

Wird es dann in Dänemark nur noch hermetisch gasdichte Hochsicherheitsställe geben, die Emissionen in die Atmosphäre verhindern? Mit Filtern müsste dann das CO<sub>2</sub> und CH<sub>4</sub> abgefangen werden? Wäre es nicht volkswirtschaftlich einfacher und billiger die Tierbestände gesetzlich auf eine bestimmte Anzahl zu reduzieren und den verbleibenden Tieren ein tiergerechtes Leben zu ermöglichen und die Kulturlandschaft zu erhalten?

Auch die wiedervernässten Moorböden werden weiterhin CH<sub>4</sub> emittieren. Abgestorbene Pflanzen verrotten im wassergesättigten wiedervernässten Moor nach dem Absterben unter Sauerstoffabschluss, dabei kommt es zu CH<sub>4</sub>-Emission. Diese können trotz der gegengerechneten CO<sub>2</sub>-Speicherung in Form von Torf im Mittel immer noch [13 und maximal 52 t CO<sub>2</sub> e. ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup>](#) betragen.

Da durch Flächenverlust, zusätzliche Investitionen und höhere Ausgaben ein Teil der Landwirte mit der Produktion aufhören, wird in Dänemark weniger Fleisch und Milch produziert werden. Dies hat zur Folge, dass die Produktion ins dankbare nichtwestliche Ausland verlegt wird. Garantiert gibt es dort ein geringeres bis kein Bewusstsein für Klima- und Naturschutz sowie Tierwohl. Somit laufen die Maßnahmen global gesehen ins Leere und die Dänen essen vermutlich demnächst zum Teil importierte tierische Produkte, welche unter schlechteren Bedingungen produziert wurden als die derzeitigen.

Die ganze Hysterie um Emissionen und Klimawandel nimmt in der westlichen Welt Ausmaße an, die für mich nicht mehr nachvollziehbar sind. Wer ist ökonomisch, ökologisch, sozial und gesundheitlich ernsthaft bis heute davon betroffen? Wer profitiert von der Diskussion, der geschürten Angst und den Maßnahmen?

Ich wünsche Ihnen, dass in Deutschland und der EU keine fachfremden Großstadtpolitiker solche Ideen aufnehmen und hier umsetzen wollen und dass Sie, wie schon seit Jahrhunderten, weiterhin die Schöpfung bewahrend, Lebensmittel frei produzieren und die Kulturlandschaft erhalten dürfen.

Dr. Marco Rebhann (Reb)

*Verbands-Geschäftsführer*

## 1. Aus dem Verband

### Präsidiumswahlen im Januar 2025 für die nächsten vier Jahre!

Zum nächsten Verbandstag am 30.01.2025 stehen wieder Präsidiumswahlen an. Damit besteht für Sie die Möglichkeit sich aktiv an der Ausrichtung, den Themen und der Arbeit des Verbandes, der Branche und dem Berufsstand zu beteiligen und sich einzubringen.

Der zeitliche Aufwand ist relativ überschaubar. So trifft sich das Präsidium vier bis fünf Mal im Jahr, wird vom Geschäftsführer unterrichtet und bespricht gemeinsam verbandsinterne Themen und die Ausrichtung des Verbandes. Im Verhinderungsfall ist eine Teilnahme jedes Mal auch online möglich.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt oder Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder die Präsidiumsmitglieder.

(Reb)

### Neuer Lehrgang Sachkundenachweis nach §11 ChemVerbotsV in Planung

Inverkehrbringer (Händler, Verkäufer) von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Piktogrammen, müssen mindestens einen Mitarbeiter mit einem „Sachkundenachweis nach §11 ChemVerbotsV“ im Betrieb vorweisen!



#### Neue Regelungen!

Zur Abgabe von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln an **gewerbliche Kunden** reicht ein Sachkundiger nach §11 ChemVerbotsV im Unternehmen, welcher einmal jährlich die herausgebenden Mitarbeiter schult und dies mit Unterschriften der Geschulten dokumentiert.

Zur Abgabe an **private Kunden** ist in Zukunft nur ein Sachkundiger nach §11 ChemVerbotsV befähigt. Dies betrifft bei unseren Mitgliedern vor allem Landmärkte!

Nachdem mehrere Kurse bereits erfolgreich abgeschlossen wurden, haben Sie und/oder Ihre Mitarbeiter erneut die Möglichkeit über den Agroservice & Lohnunternehmerverband e.V., diesen Kurs zu absolvieren, der speziell für die Mitgliedsunternehmen zugeschnitten ist. Das bedeutet, dass der Kurs sich nur mit Bioziden auseinandersetzt und die Teilnehmer nicht Dinge über z.B. Lacke und Farben lernen müssen.

Der anerkannte Abschluss lautet: „Sachkunde nach §11 ChemVerbotsV - Eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel“.

Der Lehrgang wird an zweieinhalb Tagen stattfinden

1. Tag: Allgemeine Dinge zur Chemikalienverbots-Verordnung
2. Tag: Spezieller Lernstoff
3. Tag: Prüfung am Vormittag

Die Kosten betragen bei 5 Teilnehmern inklusive Übernachtung, Seminarraum, Unterkunft, An- und Abfahrt, Prüfungsgebühr, Mehrwertsteuer, ... ca. 1500 €/ Teilnehmer.

Als Veranstaltungsort würde die Geschäftsstelle den Raum Niemegek vorschlagen. Es ist aber auch möglich den Kurs auf einem Ihrer Betriebe oder in Ihrer Region durchzuführen. Er sollte nur für alle Teilnehmer gut erreichbar sein.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, bekunden Sie bitte bei der Verbands-Geschäftsstelle Ihr Interesse. Damit ein Kurs zustande kommt, sind mindestens fünf Teilnehmer nötig!

(Reb)

## Mähdreschergespanne bis 27 m in Mecklenburg-Vorpommern nun nach § 70 StVZO und § 29 StVO erlaubt!

Auf Bestreben des „Allgemeinen Verbandes der Wirtschaft Norddeutschlands (AGV NORD)“, des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des **Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V.** wurde beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr der Antrag auf „Erteilung von Ausnahmeregelungen nach § 70 StVZO und § 29 StVO“, bezüglich der „Ausnahmegenehmigung für Gespannlängen von mehr als 25 Metern“, gestellt.

Dieser Antrag wurde genehmigt!

Demnach ist es nun möglich für Mähdrescher mit Schneidwerkswagen bis zu einer Gesamtlänge von 27 Metern eine Ausnahmegenehmigungen nach §70 StVZO und Erlaubnisse nach § 29 StVO in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeugkombination bei den Kurvenlaufeigenschaften das Ausschermmaß von 1,60 m nicht überschreiten darf.

Welche Fahrzeuge?: Mähdrescher mit Schneidwerkswagen

Wie lang?: bis 27 m (vorher 25m)

Einschränkungen?: - bei Kurvenfahrten darf das Ausschermmaß von 1,60 m nicht überschritten werden (nach § 32 Abs. 2 StVZO)  
- Dies gilt nur für Mecklenburg-Vorpommern!

Die Regelung gilt ab sofort und kann bei Bestandsmaschinen und Neuzukäufen angewendet werden.

(Reb)

## Zertifizierung zum Anerkannten Fachbetrieb

Sollten Sie Interesse haben Ihr Unternehmen zum „Anerkannten Fachbetrieb“ zertifizieren zu lassen, besteht exklusiv für Mitglieder des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. die Möglichkeit dazu.

Die Bezeichnung Anerkannter Fachbetrieb stellt eine hohe Auszeichnung der Agroservice- und Lohnunternehmen dar. Die Prüfung wird nicht nur als Leistungsnachweis gegenüber der Kundschaft und der Öffentlichkeit verstanden, sondern auch als eine Art Schwachstellenanalyse bzw. Entwicklungshilfe für den Betrieb.

Sie weisen damit nach, dass Ihr geführtes Unternehmen fachlich, technisch, ökonomisch, sozial und ökologisch bestens aufgestellt ist. Dies wird Ihnen bei Bestehen mit einer Urkunde sowie einem großen Schild (50 cm x 75 cm) zur Veröffentlichung bestätigt.

Die wichtigsten Punkte werden im Folgenden vorgestellt:

- Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern in führender Position (nicht aus unmittelbarer Nachbarschaft) sowie dem Verbandsgeschäftsführer (auf Wunsch externe Prüfer).
- Bei Nichtbestehen kann nach zwei Monaten erneut ein Antrag gestellt werden.
- Die Würdigung/Auszeichnung erfolgt im Nachhinein zum nächsten Verbandstag
- Gültigkeit drei Jahre
- Kosten: 750 €, bei Wiedervergabe 500 €, bei Nachprüfung 250 €

Mit Hilfe einer Checkliste soll eine falsche Interpretation und Auslegung der Fragestellungen vermieden werden. So gibt es nur ein „Ja“ oder „Nein“ beziehungsweise es trifft auf den Betrieb nicht zu.

Wenn Sie Interesse haben ihr Unternehmen zertifizieren zu lassen, können Sie sich gerne an die Geschäftsführung wenden und weitere Schritte absprechen sowie die Checkliste anfordern. Die vorab überreichte Checkliste kann Ihnen helfen Fehler schon vorher auszuräumen und für die eigentliche Prüfung Unterlagen zusammenzutragen und Vorbereitungen zu treffen.

(Reb)

### **Verbandsfahrt in den Spreewald**

Am Wochenende 31.08./01.09. trafen sich 24 Mitglieder und Fördermitglieder, zum Teil mit Partnern, zur jährlich stattfindenden Verbandsfahrt. Diese Mal führt es die Teilnehmer nach Lübben in den Spreewald. Diese Fahrt bietet den Teilnehmern die Möglichkeit sich kennenzulernen, wiederzusehen, auszutauschen und neues von Berufskollegen zu erfahren.

Nach einem Mittagsbuffet zur Stärkung wurde den Teilnehmern die Region im Museum nähergebracht. So konnte der beeindruckende aber nicht ganz historische Wappensaal bewundert und das heutige Standesamt mit vergitterten Fenstern von den Unverheirateten als möglichen oder unmöglichen Trauungsort in Ausganschein genommen werden.

Auf einer anschließenden typischen Kahnfahrt wurde den Teilnehmern allerhand Informatives, aber auch Seemannsgarn, über die Region, die Sagengestalten des Spreewalds und die Erlebnisse des Fährmanns berichtet.

Bei einem deftigen Essen an einem schönen spätsommerlichen Abend neigte sich der Tag seinem Ende zu. Es wurde viel gelacht, erzählt und informatives ausgetauscht.

Am Sonntag nahmen die Teilnehmer an einer Stadtführung durch Lübben teil. Hierbei erfuhren sie unter anderem, dass eine Beschädigung an einem Durchbruch durch die alte Stadtmauer daher herrührt, dass sich Napoleon beim Durchreiten dort den Kopf gestoßen hatte. Im Anschluss gab es eine Spreewälder Gurkenverkostung. Hier konnten die Teilnehmer ihre favorisierten Geschmackrichtungen herausfinden. Die Rezepte dafür werden von den Familien nur mündlich an die nächste Generation weitergegeben.

Mitgliedern kann nur nahegelegen werden sich zum Austausch an Verbands-Veranstaltungen teilzunehmen.

(Reb)

### **Gemeinsame Präsidiumssitzung mit dem BLU**

Am 22.08.2024 fand eine gemeinsame Präsidiumssitzung mit den Präsidenten und dem Geschäftsführer der Landesgruppen des Bundesverbandes Lohnunternehmen (BLU) aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt statt. In diesen beiden Bundesländern gibt es aus historischen Gründen Landesgruppen, welche dem BLU angehören.

Die Initiative dazu ergriffen und die Einladung ausgesprochen hat das Präsidium des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V.

Das Ziel sollte es sein sich kennenzulernen, branchen- und verbandsinterne Probleme zu erörtern und eine engere Zusammenarbeit auszuloten.

Im Ergebnis wurde das Treffen von beiden Seiten als positiv gewertet. In Zukunft soll versucht werden enger zusammenzuarbeiten, Informationen auszutauschen und zu gemeinsamen Veranstaltungen gegenseitig einzuladen.

Auch sollen diese Präsidiumstreffen in Zukunft öfter stattfinden.

(Reb)

## 2 Aus der Branche

### 2.1 Allgemein

#### **Düngegesetz: Bundesrat lehnt Düngegesetz ab!**

Der Bundesrat hat die Novelle des Düngegesetzes gestoppt, für das die Bundesregierung nun den Vermittlungsausschuss anrufen wird. Vorausgegangen war ein vergeblicher Versuch der Bundesregierung, mit einer Protokollerklärung die Außerkraftsetzung der Stoffstrombilanz-Verordnung anzukündigen, das Gesetz selbst (mitsamt der vorgesehenen Ermächtigung für eine solche Regelung) aber unverändert zu lassen.

Die Kritik des Deutschen Bauernverbandes (DBV) mit seinen Landesverbänden bezog sich u.a. auf die weitgehenden Ermächtigungen, auf die fehlende Berücksichtigung des Verursacherprinzips und auf die weiter steigende Bürokratie.

Mit dem Düngegesetz sollte auch das Monitoring zur Wirksamkeit der Düngeverordnung umgesetzt werden, obwohl noch nicht mal ein Entwurf des Monitorings vorliegt. In der Presse verbreitete Meldungen über angeblich drohende Strafzahlungen sind maßlos übertrieben bzw. unzutreffend. Gegenüber Politik und Medien gilt es angesichts des Beschlusses zu betonen, dass die EU-KOM nie eine Stoffstrombilanz gefordert hat und nur das Wirkungsmonitoring Bestandteil der Verhandlungen zwischen Bundesregierung und EU-KOM im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens war und dieses vom Grundsatz her unumstritten ist.

Die Initiative aus Thüringen zur Streichung der Stoffstrombilanz fand damals keine Zustimmung. Im Vermittlungsausschuss wird es in den kommenden Monaten darauf ankommen, die Stoffstrombilanz möglichst komplett zu streichen. Der DBV mit seinen Landesverbänden hat immer wieder auf die Sinnlosigkeit dieser Verordnung gegenüber der Politik hingewiesen. Zuletzt mit einem Schreiben an die Staatskanzleien der Länder. Die Entscheidung des Bundesrates kann als ein Erfolg für die Verbandsarbeit gewertet werden, auch wenn die Stoffstrombilanz noch nicht vom Tisch ist.

Aus Sicht des Präsidenten des DBV, Joachim Rukwied, zeigt die Ablehnung des Düngegesetzes durch den Bundesrat, dass nach wie vor erheblicher Korrekturbedarf bei diesem Gesetzesvorhaben besteht. „Es ist richtig, dieses Gesetz noch einmal zu überarbeiten. Es gilt Gründlichkeit vor Schnelligkeit, zumal die von der EU-Kommission geforderten Punkte im Wesentlichen unstrittig sind. Die Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens werden damit erfüllt. Eine Stoffstrombilanz oder eine Ermächtigung dafür gehört explizit nicht zu den Forderungen der EU-Kommission. Für unsere Bauern ist jedoch entscheidend, dass ein fachlich praktikables und unbürokratisches Gesetz auf den Weg gebracht wird.“ Die Landwirtschaft sieht sich beim Gewässerschutz auf dem richtigen Weg. Der jüngste Nitratbericht 2024 von BMUV und BMEL zeigt, dass die Entwicklung der Wasserqualität positiv ist und die Anstrengungen der Landwirte im Bereich effizienterer Düngung und emissionsmindernder Ausbringungstechnik Wirkung zeigen.

(Quelle: DBV / André Rathgeber; 19.08.2024; In: TBV-Wochenbericht - 34. KW / 2024)

## 2.2 Pflanzenschutz und Düngung

### Abgabe von Rodentizide (Rattengift) ab 2025 aufwendiger!

Ab dem 01.01.2025 müssen bei der Abgabe/Verkauf von Rodentiziden (Mittel gegen Schädner) folgende Punkte beachtet werden:

- Abgabegespräch mit folgenden Themen muss durchgeführt werden:
  - o Alternative Maßnahmen
  - o Sachgerechte Anwendung des Produkts
  - o Risiken durch Anwendung und Risikominderungsmöglichkeiten
  - o Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch
  - o die sachgerechte Lagerung und ordnungsgemäße Entsorgung
- Produkt darf nicht im Selbstbedienungsbereich angeboten werden (Verschlossen)
- Verkäufer muss sich vergewissern, dass der Käufer der der Zulassung des Mittels genannten Verwenderkategorie angehört (z. B. „geschulter berufsmäßiger Verwender“, ...)
- eine Sachkunde bei der abgebenden Person muss vorliegen.
  - ➔ Lehrgang „Sachkunde nach §11 ChemVerbotsV - Eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel“ bietet der Agroservice & Lohnunternehmerverband an (Anfrage bei Verbands-Geschäftsstelle)!

(Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/chembioziddv/BJNR370610021.html#BJNR370610021BJNG000300000>)

(Reb)

### Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Flint hinsichtlich der Anwendung an Blattkohle

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 29. Juni 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Flint (Zul.-Nr.: 024657-00) hinsichtlich der unten aufgeführten Anwendung im Freiland widerrufen. Diese Anwendung ist nicht mehr zulässig.

Anwendungsnummer	Schadorganismus	Kultur
024657-00/15-001	Echter Mehltau ( <i>Erysiphe cruciferarum</i> ), Pilzliche Blattfleckererreger	Blattkohle

Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt. Für diese gelten eine Abverkaufsfrist bis zum 30. Dezember 2024 und eine Aufbrauchfrist bis zum 30. Dezember 2025.

Der Teilwiderruf gilt auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Hintergrund: Die Zulassung des Mittels Flint, Zul.-Nr.: 024657-00, ist zum 30. Juni 2024 abgelaufen. Es besteht eine erneute Zulassung mit der Zul.-Nr.: 044657-00.

Mit der Verordnung (EU) 2024/1342 wurde die Verordnung (EG) Nr. 369/2005 u.a. hinsichtlich des Höchstgehalts von Trifloxystrobin angepasst. Der vorläufige Rückstandshöchstgehalt für Trifloxystrobin in Blattkohlen von 3 mg/kg, der auf den Rückstandsdaten zur Anwendung 024657-00/15-001 basierte, wurde von der EFSA nicht bestätigt. Die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte für Trifloxystrobin in Blattkohlen kann somit für Anwendung 024657-00/15-001 nicht sichergestellt werden.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 16.08.2024; In: [Fachmeldungen](#))

### Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels BANJO hinsichtlich der Anwendungen an Speisezwiebel und Schalotte

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 17. Juli 2024 auf Antrag des Zulassungsinhabers die Zulassung des Pflanzenschutzmittels BANJO für die Anwendung gegen *Botrytis squamosa* an Speisezwiebel und Schalotte (Anwendungs-Nr. 006899-00/02-001) widerrufen.

Der Teilwiderruf gilt auch für die entsprechende Anwendung der folgenden Vertriebsweiterung: Carneol (Zul.-Nr.: 006899-60)

Diese Anwendungen sind ab sofort nicht mehr zulässig. Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 09.08.2024; In: [Fachmeldungen](#))

### Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Belanty mit dem Wirkstoff Mefentrifluconazole hinsichtlich der Anwendungen in Raps

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 19. August 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Belanty (Zul.-Nr.: 00A480-00) mit dem Wirkstoff Mefentrifluconazole hinsichtlich der unten aufgeführten Anwendungen in Raps widerrufen. Diese Anwendungen sind nicht mehr zulässig. Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt. Der Widerruf erfolgte auf Antrag der zulassungsinhabenden Firma.

Anwendungsnummer	Schadorganismus	Kultur
00A480-00/00-015 00A480-00/00-016	Wurzelhals- und Stängelfäule ( <i>Leptosphaeria maculans</i> )	Raps
00A480-00/00-018	<i>Sclerotinia sclerotiorum</i>	Raps
00A480-00/00-019	<i>Alternaria</i> Arten ( <i>Alternaria</i> sp.)	Raps

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 20.08.2024; In: [Fachmeldungen](#))

### Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Meltatox mit dem Wirkstoff Dodemorph

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 31. August 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Meltatox (Zul.-Nr. 008746-00) mit dem Wirkstoff Dodemorph auf Antrag der zulassungsinhabenden Firma (*Fungizid gegen Echten Mehltau*).

Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 28. Februar 2025 und eine Aufbrauchfrist bis zum 28. Februar 2026. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz.

Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig..

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 29.08.2024; In: [Fachmeldungen](#))

## 2.3 Getreide und Ölfrüchte

### Globale Pflanzenölproduktion steigt weiter

Ebenso wie der Bedarf wächst die weltweite Produktion von Pflanzenölen. Besonders Palm- und Sojaöl dürften 2024/25 deutlich umfangreicher anfallen und so das Minus beim Sonnenblumenöl mehr als ausgleichen.

Den Erwartungen des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA) zufolge dürfte im laufenden Wirtschaftsjahr weltweit die Rekordmenge von 224,2 Mio. t an Pflanzenölen erzeugt werden. Das Vorjahresvolumen wird damit um voraussichtlich 2,7 Mio. t übertroffen. Der Verbrauch wird auf 221,7 Mio. t und damit 5,3 Mio. t über Vorjahr taxiert. Vor diesem Hintergrund dürften die Vorräte zum Ende des Wirtschaftsjahres mit 29,6 Mio. t niedriger als im Vorjahr ausfallen und auch unter dem langjährigen Durchschnitt liegen.

Die Palmölproduktion erreicht nach Recherche der Agrarmarkt Informations Gesellschaft (mbH) 2024/25 einmal mehr ein Rekordvolumen. Zwar hält das USDA seine frühere Prognose von 80 Mio. t nicht mehr aufrecht. Mit den aktuell avisierten 79,8 Mio. t werden aber immer noch 0,8 Mio. t mehr erwartet als 2023/24. Das Angebot von Sojaöl dürfte angesichts des üppigen Rohstoffangebots um knapp 3,2 Mio. t auf die Rekordmarke von 65,5 Mio. t zunehmen. Auch bei der Rapsölerzeugung wird mit 34,2 Mio. t voraussichtlich ein Rekordniveau erreicht.

Einen Einbruch der Produktion erwartet das USDA dagegen für 2024/25 für Sonnenblumenöl, vor allem aufgrund eines Rückgangs der Erzeugung in der Ukraine um mehr als 1 Mio. t. Mit 20,6 Mio. t wurde die weltweite Schätzung gegenüber dem Vormonat um fast 1 Mio. t zurückgenommen und rutscht damit knapp 2 Mio. t unter das Vorjahresvolumen. Das wäre die geringste Produktion seit 2021/22.

Die Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP) stellt mit Blick auf das Angebot fest, dass die globale Versorgung mit Pflanzenölen zur menschlichen Ernährung grundsätzlich gesichert ist. Als einen wichtigen Vorteil betont die Förderunion, dass insbesondere Raps-, Sonnenblumen- und Sojaöl ernährungsphysiologisch und damit für die Essenzubereitung austauschbar sind. Dies gilt auch für Verarbeitungsprodukte wie z. B. Streichfette. Der Verband erinnert an die Versorgungslücke mit Sonnenblumenöl zu Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine, die mit Rapsöl geschlossen wurde. Besorgt blickt die UFOP auf die Vielzahl derzeit stattfindender militärischer Konflikte, die zahlreiche Regionen prägen. Die entstehenden Versorgungsengpässe und Hungersnöte sind einzig und alleine politisch zu verantworten.

(Quelle: Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V.; 21.08.2024; In: [INFORMATION](#))

## 3. Sonstiges

### Behörden fordern Corona-Soforthilfen zurück

Für viele Unternehmer waren sie ein Segen, nun sind sie für viele ein Fluch geworden: Corona-Soforthilfen. Behörden fordern von jedem fünften Begünstigten nun Zahlungen zurück. Dabei stand eine Rückzahlung damals nicht im Raum.

Im Jahr 2020 gab die Bundesregierung über 71 Milliarden aus, um kleinen und mittelständischen Unternehmen durch die Krise zu helfen. Dadurch konnten viele Unternehmen im Bereich der Gastronomie und der Veranstaltungsbranche gerettet werden – alle, die durch die Lockdowns nicht mehr arbeiten konnten. Insgesamt wurden die verschiedenen Zuschüsse fast 5 Millionen Mal beantragt. Die Corona-Soforthilfe beispielsweise konnte mit nur wenigen Klicks online beantragt werden und ebenso schnell zahlte der Staat die Hilfen aus. Der Staat versprach die kleinen Unternehmer vor dem Schlimmsten in der Krise zu schützen, indem er die Finanzspritze übernahm. Es war eben kein Kredit, sondern ein Fördertopf, aus dem jeder etwas bekam, wenn er betroffen war. Im Durchschnitt erhielten die Antragsteller zwischen 6.000 und 11.000 Euro.

Nun fordern die Behörden die ausgezahlten Soforthilfen in über 400.000 bekannten Fällen vollständig oder teilweise per Bescheid zurück.

Während der Pandemie hatten die Bundesländer anhand von Förderrichtlinien interne Regeln aufgestellt, nach denen die Bezugsberechtigung festgestellt wurde. Unternehmer sollten schnell und unbürokratisch Abhilfe erhalten, wenn sie eine Existenzbedrohung oder einen Liquiditätsengpass versicherten. Diese Richtlinien waren aus Gleichbehandlungsgründen auch transparent einsehbar.

Die entsprechenden staatlichen Stellen behaupten nun allerdings, dass bei vielen Unternehmen die Bedingungen für die Hilfe nie vorgelegen haben und prüfen nachträglich, ob bestimmte Unternehmer damals tatsächlich zum Kreis der Betroffenen gehörten. Diese nachträglichen Prüfungen hält WBS LEGAL für eine unzulässige Änderung der Verwaltungspraxis, und damit für rechtswidrig. Betroffene sollten nach über zwei Jahren darauf vertrauen dürfen, dass die gezahlten Soforthilfen berechtigterweise gewährt wurden und deshalb nicht mehr zurückverlangt werden dürfen.

In Nordrhein-Westfalen hatte die Klage einer Soloselbstständigen Kosmetikerin gegen einen Rückforderungsbescheid bereits letztes Jahr Erfolg. Das OVG Münster korrigierte den Fehler und entschied, dass Unternehmer in der Tat nicht durch nachträgliche Bedingungsänderungen betroffen sind. Die jeweiligen Rückmeldeverfahren seien rechtswidrig gewesen. (Urt. v. 17.03.2023, Az. 4 A 1986/22) Inzwischen sind mehr als 5.000 weitere Klagen von Betroffenen anhängig.

JETZT handeln, Frist nicht verstreichen lassen!

Im ersten Schritt ist nun schnelles Handeln angesagt. Gegen die Rückzahlungsbescheide können nur binnen einer Frist von einem Monat vorgegangen werden. Diese Widerspruchsverfahren sollten wohl informiert bestritten werden, um die Chance auf eine Rücknahme, Neubescheidung oder ein erfolgreiches Gerichtsverfahren zu erhöhen. Sobald die Frist abgelaufen ist, wird der Rückzahlungsbescheid rechtskräftig und unangreifbar.

(Quelle: Christian Solmecke; 07.08.2024; [WBS.LEGAL.de](https://www.wbs-legal.de))

### **Meldepflicht elektronischer Kassen- und anderer Grundaufzeichnungssysteme ab 1.1.2025**

Das Bundesministerium der Finanzen hat in mehreren Schreiben nun die Aufnahme der Meldepflicht für elektronische Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ab dem 1.1.2025 mitgeteilt. Die Meldung und Übermittlung erfolgt für jede Betriebsstätte getrennt innerhalb eines Monats nach Anschaffung, Leasingbeginn bzw. -ende oder Außerbetriebnahme mit amtlich vorgeschriebenem Datensatz über ELSTER mit folgenden Angaben:

- » Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen
- » Art der zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
- » Art, Anzahl und Seriennummer des bzw. der verwendeten elektronischen

Aufzeichnungssysteme

- » Datum der Anschaffung bzw. der endgültigen Außerbetriebnahme oder Nutzung in einer anderen Betriebsstätte

Für vor dem 1.7.2025 angeschaffte Kassen ist die Meldung bis zum 31.7.2025 vorzunehmen, für ab dem 1.7.2025 angeschaffte Kassensysteme sowie Außerbetriebnahmen gilt die Monatsfrist. Gleiches gilt für Taxameter und Wegstreckenzähler mit TSE. Hier ist auch das Kfz-Kennzeichen mitzuteilen. Ohne TSE dürfen diese noch bis zum 31.12.2025 genutzt werden. Betroffene Unternehmen sollten bereits jetzt die erforderlichen Daten zusammenstellen und sich einen Überblick über alle in den Betriebsstätten genutzten Systeme verschaffen.

(Quelle: SEB-Steuerberatung; 29.08.2024; In: DAS WICHTIGSTE Informationen aus dem Steuerrecht September 2024)

## **Corona-Wirtschaftshilfen: Letzte Frist für Schlussabrechnung endet am 30.9.2024**

Mit den Corona-Wirtschaftshilfen, z.B. Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen, wurden in der Zeit von Juni 2020 bis Juni 2022 Unternehmen und Selbstständige aus staatlichen Bundesmitteln unterstützt, sofern sie einen erheblichen Umsatzrückgang zu verzeichnen hatten.

Um in der Pandemiezeit Unternehmen schnell zu helfen und deren Existenz zu sichern, sollte eine möglichst schnelle Auszahlung der Mittel erfolgen. Die Bewilligung und Auszahlung der Gelder erfolgte daher zumeist vorläufig auf Prognosebasis. Es war vorgesehen, nachträglich einen Abgleich der Prognosezahlen mit der tatsächlichen Umsatzentwicklung sowie den angefallenen Fixkosten vorzunehmen. Dieser Abgleich erfolgt durch die Einreichung einer sog. Schlussabrechnung. Sowohl die Antragstellung als auch die Schlussabrechnung erfolgt(e) über einen „prüfenden Dritten“, in der Regel ist dies der Steuerberater.

Nachdem die Frist zur Erstellung und Abgabe der Schlussabrechnung mehrfach verschoben worden war, läuft diese nun am 30.9.2024 endgültig ab.

Es ist vorgekommen, dass Anträge auf Corona-Wirtschaftshilfen entweder über verschiedene prüfende Dritte eingereicht wurden, weil z.B. ein Wechsel des Steuerberaters zwischen mehreren Antragstellungen stattgefunden hat, der Steuerberater zwischenzeitlich nicht mehr zur Verfügung stand oder bei mehreren Unternehmen eines Verbundunternehmens die Anträge von unterschiedlichen Steuerberatern für die einzelnen Unternehmen gestellt wurden.

Die Schlussabrechnung muss hingegen von einem einzigen prüfenden Dritten durchgeführt bzw. eingereicht werden, ggf. durch Wechsel. Den Wechsel muss der neue prüfende Dritte auf der Antragsplattform selbst beantragen. Dies ist nicht Sache des Unternehmens oder des Selbstständigen. Allerdings müssen dem übernehmenden Steuerberater alle erforderlichen Angaben und Daten der bereits eingereichten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Auch nach erfolgter Schlussabrechnung ist ein Wechsel des Steuerberaters möglich. Dem Berater muss allerdings die Abrechnungsnummer des Schlussabrechnungspakets mitgeteilt werden oder die Kundennummer des Organisationsprofils. Anderenfalls ist ein Wechsel nicht möglich.

Achtung: Sofern bis zum 30.09.2024 keine fristgerecht eingereichten Schlussabrechnungen vorliegen, sind die zuständigen Bewilligungsstellen gehalten, umgehend Rückforderungsmaßnahmen in vollständiger Höhe der geleisteten Hilfen gegenüber den Unternehmen und Selbstständigen einzuleiten.

(Quelle: SEB-Steuerberatung; 29.08.2024; In: DAS WICHTIGSTE Informationen aus dem Steuerrecht September 2024)

## **Duschen muss notwendig sein**

Vor den Arbeitsgerichten geht es gerne um Minuten. So auch im Fall eines Containermechanikers, der nach getaner Arbeit noch vor Ort den angesammelten Schmutz abduchte. Nun hatte das BAG zu entscheiden, ob die Arbeitszeit unter der Dusche endet oder wann diese noch beinhaltet ist.

Nach Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sind Umkleide- und Duschzeiten nicht grundsätzlich Teil der Arbeitszeit. Etwas anderes soll aber gelten, wenn ein Arbeitnehmer durch die Arbeit so sehr verschmutzt wird, dass ihm der Nachhauseweg in Alltagskleidung nicht mehr zuzumuten ist. Der Weg vom Umkleideraum zur Arbeitsstätte sei zudem vergütungspflichtige Arbeitszeit, so das BAG (BAG Ur. v. 23.04.2024, Az. 5 AZR 212/23).

Hintergrund ist der Rechtsstreit zwischen einem Containermechaniker und seiner Arbeitgeberin. Die Aufgabe des Mechanikers bestand darin, Container „in Ordnung zu bringen“, die auf Wechselbrücken geladen werden. Dazu gehörte auch das Abschleifen

rostiger und schadhafter Stellen inklusive Nachlackierung. Nach getaner Arbeit begab er sich in den 30 bis 40 Meter entfernten Umkleideraum, duschte, und zog sich um.

Für seine Wege- Umkleide- und Duschzeiten verlangte er nun von seiner Arbeitgeberin Nachzahlung.

Das BAG stellte in seinem Urteil zunächst fest, dass Umkleidezeiten vergütungspflichtige Arbeitszeiten seien. Zu der Arbeitsleistung im Sinne des Arbeitsrechts gehöre nicht nur die eigentliche Tätigkeit, sondern jede vom Arbeitgeber verlangte sonstige Tätigkeit, die mit der eigentlichen Tätigkeit unmittelbar zusammenhänge. Es verwies soweit auf ständige Rechtsprechung.

Das An- und Ablegen von Schutzkleidung sei „ausschließlich fremdnützig“ zugunsten des Arbeitgebers und entsprechend seien die erforderlichen Zeiten zu vergüten. Das umfasse neben dem Umkleiden selbst auch den Weg zwischen Arbeitsstätte und Umkleideraum.

Für die Frage, ob Duschzeiten als Arbeitszeit vergütet werden können, stellte das BAG entsprechend auf den Zusammenhang zur Arbeitstätigkeit ab. Klar sei der Fall, wenn das Duschen vom Arbeitgeber eindeutig angeordnet werde oder wenn zwingende Arbeitsschutz- bzw. Hygienevorschriften ein Duschen verlangen würden.

Darüber hinaus könne das Duschen auch dann zur Arbeitszeit gehören, wenn sich der Arbeitnehmer bei der Arbeit so sehr verschmutze, dass ihm der Nachhauseweg in Privatkleidung nicht zuzumuten sei. Wenn die Erbringung der Arbeitsleistung ohne anschließendes Duschen unzumutbar werde, sei das Duschen fremdnützig und deshalb zu vergüten.

(Quelle: Christian Solmecke; 22.08.2024; In: [WBS.LEGAL](#))

#### **4. Termine**

Folgende Termine sind geplant:

##### 2024

23.-30.09.2024	Verbandsexkursion Rumänien
11./12.11.2024	Exkursion Landmärkte nach Mecklenburg-Vorpommern
05.11.2024	Verbands-Infoveranstaltung (Süd)
07.11.2024	Verbands-Infoveranstaltung (Nord)
23./24.11.2024	Jahresabschlussveranstaltung in Magdeburg
30.01.2025	Verbandstag 2025 in Landsberg bei Halle mit Präsidiumswahl

##### Sonstige Veranstaltungen

12.-15.09.2024	<a href="#">MeLa</a> , Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung
27.-29.09.2024	<a href="#">Grüne Tage Thüringen</a> 2024 in Erfurt
12.-15.11.2024	<a href="#">EuroTier</a> in Hannover
04./05.12.2024	<a href="#">DeLuTa</a> Deutscher Lohnunternehmertag (Messe) in Bremen

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

[www.agro-service-verband.de](http://www.agro-service-verband.de)

[Facebook](#)

**KRISENHOTLINE** Probleme im Betrieb, Sorgen in der Familie, kritische Lebensereignisse, ...  
Täglich 24 h erreichbar SVLFG 0561 785 -10101

## **5. Lehrgänge/Seminare**

### **Lehrgänge auf Burg Warberg**

**Warenkunde von Getreide und Ölsaaten | Basiswissen**

**Agribusiness: Finanzierung in der Praxis**

**Probenahme – Aber richtig!**

**Tierernährung und Fütterung | Basiswissen**

**Warenkunde von Getreide und Ölsaaten | Basiswissen**

**Kontraktliche Abwicklung im Getreide- und Futtermittelhandel**

**Fachkunde Getreide- und Ölsaatenlager | Zertifikatslehrgang**

**Getreide- und Ölsaatenlagerung | Basiswissen**

**Agrarvertrieb im Außendienst | Basiskompetenz**

**Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Fortbildung | Schwein**

**Futtermittelrecht Heimtier | Basiswissen**

**Warenterminhandel | Basiswissen**

**SaatgetreidefachhändlerIn | Zertifikatslehrgang**

**Qualitätsmanagement | Basiswissen**

**Transporte im Agrargewerbe**

**Effektiv organisiert im Agrarvertrieb**

**Kundenakquise und -beziehungen im Agrarvertrieb | Intensivtraining**

**Führen und Motivieren | Basiskompetenz**

**Online-Seminar - Transporte im Agrargewerbe**

### **Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG**

**Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs**

**IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs**

**Schulung für Sicherheitsbeauftragte (Online)**

**Lichtgestalt Künstliche Intelligenz: Chancen und Herausforderungen für die Transport- und Logistikbranche (Online)**

**Beschwerden von schwierigen Kunden – wie gehe ich damit um? (Online)**

**Fahrzeugkostenkalkulation Teil 1: Grundlagen**

**Fahrzeugkostenkalkulation Teil 2: Aufbau und praktische Durchführung**

**Fahrzeugkostenkalkulation Teil 3: Tourenkalkulation**

## 6. Ausschreibungen / Anzeigen

### Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:  
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

### Dienstleistungen:

#### Mecklenburg-Vorpommern

**Geschäftszeichen:** 6002712239-BwDLZ Torgelow

**Beschreibung:** Abschluss eines Rahmenvertrags über die Lieferung von Holz und Holzwerkstoffen in den Liegenschaften des Zuständigkeitsbereiches des Bundeswehrdepot Ost über die Dauer von 4 Jahren, gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen.

**Erfüllungsort:** Mecklenburgische Seenplatte

#### Sachsen-Anhalt:

**Geschäftszeichen:** O231-001-2024

**Ort der Leistungserbringung:** Zuständigkeitsbereiche der Straßenmeistereien Sandersdorf, Wittenberg und Zerbst

**Art und Umfang der Leistung:** Die Durchführung des Winterdienstes umfasst das Streuen und Räumen auf den festgelegten Straßen und Radwegen. Die Streumittel bevorratet die für die jeweilige Route zuständige Straßenmeisterei.

**Geschäftszeichen:** OB2-V-2024-29-D

**Ort der Leistungserbringung:** Lutherstadt Wittenberg einschl. der Ortsteile

**Art und Umfang der Leistung:** Winterdienst an ca. 255 bebauten und unbebauten Objekten der Lutherstadt Wittenberg nach Straßenreinigungssatzung

**Geschäftszeichen:** N-231-2024-00045

**Ort der Ausführung:** Landkreis Stendal, B 189 OU Groß Schwechten

**Art und Umfang der Leistung:** B189, OU Groß Schwechten, 2. BA Heckenschnitt

**Geschäftszeichen:** BEK-2024-0010

**Ort der Ausführung:** Landkreis Wittenberg, Stadt Zahna-Elster, Ortsteil Zahna

**Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:** Hochstammplantagen 29 Stk. und Heckenpflanzung 160 m<sup>2</sup>, einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

**Geschäftszeichen:** 24-09 NWM

**Ort der Ausführung:** Biosphärenreservatsverwaltung Drömling

**Art und Umfang der Leistung:** Es sind 73 Apfelbäume und 2 Kirschbäume zu pflegen, die sehr lange keine Pflegeschnitt erhalten haben.

**Geschäftszeichen:** 24-06 NWM

**Ort der Ausführung:** Biosphärenreservat Drömling sowie im Naturschutzgebiet Ohre-Drömling, Mittelgraben bei Buchhorst, Bekassinewiese am Mittellandkanal bei Rätzlingen

**Art und Umfang der Leistung:** Es sind 220 Kopfweiden zu pflegen, die zum Teil einen sehr starken Zersetzungsgrad aufweisen.

**Geschäftszeichen:** 24/S/0228/SH

**Ort der Ausführung:** Gewässer Wipper in den Landkreise Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis

**Art und Umfang der Leistung:** Gewerbliche Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern erster Ordnung und Herstellung der Verkehrssicherheit: Baumpflege

**Geschäftszeichen:** S231-001-2024

**Ort der Leistungserbringung:** Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Berga

**Art und Umfang der Leistung:** Winterdienst

**Geschäftszeichen:** N-231-2024-00043

**Ort der Ausführung:** B188, OU Uchtspringe, Böschungsmahd - SM Stendal

**Art und Umfang der Leistung:** Böschungsmahd, inkl. Beräumung auf 78.531 m<sup>2</sup>. Die Böschungen haben eine Neigung von 1:1,5 - 1:2 und sind nur straßenseitig zu erreichen.

**Geschäftszeichen:** SAB 412/24

**Ort der Leistungserbringung:** Deponie Cracauer Anger, An der Lake 3, 39114 Magdeburg

**Art und Umfang der Leistung:** vollständige Grünflächenpflege

**Geschäftszeichen:** 2024-AW-16

**Ort der Leistungserbringung:** Landkreis Mansfeld-Südharz, Verbandsgebiet des Wasserverband Südharz

**Art und Umfang der Leistung:** Transport von insgesamt ca. 19.500-20.500 m<sup>3</sup>/a Klärschlamm von den Kläranlagen des Wasserverbandes "Südharz" zur Kläranlage Sangerhausen.

**Geschäftszeichen:** N-221-2024-00008

**Ort der Ausführung:** B 188, OU Miesterhorst

**Art und Umfang der Leistung:** Baumfällungen, Bäume (versch. Stammdurchmesser) fällen 5.300 St; Wurzelstöcke fräsen 250 St; Eichenprozessionsspinner mechanisch bekämpfen 240,00 St; Wildschutzzaun aufnehmen und verwerten 2.650,00 m; Umsiedlung von Pflanzen 36,00 m<sup>2</sup>

## Thüringen

**Geschäftszeichen:** R-IV/44-2024/30

**Ort der Leistungserbringung:** Ilm, Gewässerabschnitt Ilmenau – Langewiesen

**Art und Umfang der Leistung:** Unterhaltung der Gewässer I.

**Geschäftszeichen:** 0614/24-U-Ö-21

**Ort der Leistungserbringung:** Duale Hochschule (DHGE) Eisenach, Standort Gera, Weg der Freundschaft 4 und Tinzer Straße 39, 07546

**Gera Art und Umfang der Leistung:** Winterdienst auf u.a. Straßen, Gehwegen, Treppen und Parkflächen nach Bedarf

**Geschäftszeichen:** 0615/24-U-Ö-21

**Ort der Leistungserbringung:** Duale Hochschule (DHGE) Eisenach, Am Wartenberg 2, 99817 Eisenach

**Art und Umfang der Leistung:** Winterdienst auf u.a. Straßen, Gehwegen, Treppen und Parkflächen nach Bedarf

**Geschäftszeichen:** 100.19-2024-0005

**Ort der Ausführung:** 99510 Ilmtal-Weinstraße, OT Liebstedt

**Art und Umfang der Leistung:** Sanierung oberer Teich im Ortsteil Liebstedt, Teichentschlammung & Mauersanierung

**Geschäftszeichen:** EU\_64/2024

**Beschreibung:** Die Stadt Saalfeld/Saale beabsichtigt, die Grünflächenpflege/Rasenmahd in der Stadt Saalfeld/Saale und deren Ortsteilen, aufgeteilt in 7 Lose, an Bieter für die Jahre 2025 bis 2027 zu vergeben.

**Erfüllungsort:** Ort: Saalfeld/Saale, Postleitzahl: 07318

**Geschäftszeichen:** SEB L 05/2024

**Ort der Leistungserbringung:** Stadt Nordhausen

**Art und Umfang der Leistung:** Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben der Stadt Nordhausen und Ortsteile sowie aus dem Entsorgungsgebiet der Gemeinde Hohenstein

**Geschäftszeichen:** 100/61/2024; 100/61/2024

**Ort der Leistungserbringung:** Stadt Nordhausen

**Art und Umfang der Leistung:** Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Bepflanzung von Grabflächen im Rahmen der Neuerrichtung der Freianlage auf dem Ehrenfriedhof.

### Sachsen

**Geschäftszeichen:** VOEK 328-24

**Ort der Ausführung:** verschiedene Reviere des BFB Mittelelbe

**Art und Umfang der Leistung:** Wegeinstandsetzung und Wegeunterhaltung

### Maschinenhandel

**Geschäftszeichen:** 6002703997-BAIUDBw DL II 4.1

**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Stetten am kalten Markt

**Art und Umfang der Leistung:** Schneeräumgerät: Schneepflüge und Schneefräsen

**Geschäftszeichen:** 255.02/Hd/04/6

**Ort der Leistungserbringung:** 69221 Dossenheim

**Art und Umfang der Leistung:** Lieferung eines Radladers mit Allradlenkung

**Geschäftszeichen:** 6002711981-BAIUDBw DL II 4.1

**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Stetten a.k.M

**Beschreibung:** 1 EA Allradschlepper < 60 km/h, ab 148 kw, 1 EA Auslegerarme inkl. Werkz.Kran 7,31-9,0m

**Geschäftszeichen:** 6002709093-BAIUDBw DL II 4.1

**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Stetten a.k.M.

**Art und Umfang der Leistung:** 1 EA Aufsitzmäher über 1,80m Arbeitsbreite

**Geschäftszeichen:** B-90/05/2024 (L)

**Ort der Leistungserbringung:** Abfallwirtschaft SAS – AöR, Deponie Nißma, Nißma, Am Geyersberg 1, 06729 Elsteraue

**Art und Umfang der Leistung:** Teleskoplader